

Sport- und Turnierordnung DBU

Allgemeiner Teil

PRÄAMBEL

1.0 RICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

- 1.1 SPIELMATERIAL UND SPIELRAUM
- 1.2 SPIELKLEIDUNG
- 1.3 VERHALTEN DER SPORTLER
- 1.4 WERBUNG
- 1.5 SPIELZEIT
- 1.6 SPIELBERECHTIGUNG UND GASTSPIELGENEHMIGUNGEN
- 1.7 ALTERSKLASSEN
- 1.8 VEREINSWECHSEL

2.0 EINZELSPIELBETRIEB

- 2.1 MEISTERSCHAFTSANGEBOT
 - 2.1.1 Karambol
 - 2.1.2 Pool
 - 2.1.3 Snooker
- 2.2 ÜBERPRÜFUNG SPIELBERECHTIGUNG/SPIELERKLEIDUNG
- 2.3 AUSSCHLUSS VOM WETTBEWERB
- 2.4 ENTSCULDIGUNGEN
- 2.5 AUSTRAGUNGSMODUS
- 2.6 GRAND-PRIX-TURNIERE

3.0 MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB

- 3.1 MEISTERSCHAFTSANGEBOT
 - 3.1.1 Karambol
 - 3.1.2 Pool
 - 3.1.3 Snooker
- 3.2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN
- 3.3 BEGRÜSSUNG UND MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG
- 3.4 SPIELBERICHTE
- 3.5 ABMELDEN, NICHTANTRETEN VON MANNSCHAFTEN
- 3.6 LIGAWETTBEWERBE
- 3.7 MANNSCHAFTSWETTBEWERBE IN TURNIERFORM
- 3.8 MANNSCHAFTSWECHSEL INNERHALB DES VEREINES

4.0 AUF-/ABSTIEGSREGELUNG

- 4.1 ANZAHL MANNSCHAFTEN JE VEREIN
- 4.2 ANZAHL ABSTEIGER
- 4.3 AUFNAHME IN AUSSCHREIBUNGEN

5.0 SCHIEDSRICHTER

5.1 SCHIEDSRICHTERRICHTLINIEN

5.2 SCHIEDSRICHTERTÄTIGKEIT

6.0 TURNIERBESTIMMUNGEN

6.1 DEFINITION

6.2 TEILNAHMEGENEHMIGUNG

6.3 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE TURNIERE

6.4 EINZELGENEHMIGUNG

6.5 UMGEHUNGSVORSCHRIFT

6.6 OBERSCHIEDSRICHTER

6.7 TURNIERLISTEN

6.8 SIEGEREHRUNG

7.0 AUSWAHLSPIELE / INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN

7.1 AUFSTELLUNG DER MANNSCHAFT

7.2 ENTSENDUNG ZU INTERNATIONALEN MEISTERSCHAFTEN

7.3 FREISTELLUNG

8.0 WAHL DES AKTIVENAUSSCHUSSES

9.0 STRAFBESTIMMUNGEN

9.1 AUFNAHME VON STRAFEN

9.2 VERSTÖSSE GEGEN DIE STO

9.3 VERHÄNGUNG VON GELDSTRAFEN

9.4 SPERRE WEGEN VERSTOSSES GEGEN DIE STO

10.0 INKRAFTTRETEN

PRÄAMBEL

Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) ist es, die Grundlagen für den Sportbetrieb der Deutschen Billard-Union (DBU) zu schaffen.

Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Die STO gibt in ihrem Allgemeinen Teil den Rahmen für den Spielbetrieb der DBU und der Landesverbände vor. Die Landesverbände erstellen danach eine für ihren Spielbetrieb verbindliche STO.

Eine Verschärfung der Rahmen-STO der DBU durch die Landesverbände ist ausgeschlossen.

In ihrem Besonderen Teil regelt die STO die Einzelheiten des Spielbetriebes der DBU, trifft Bestimmungen über das Schiedsrichter-, Trainer- und Lehrgangswesen und gibt die Richtlinien für die Werbung vor. Die jeweils gültigen Spielregeln sind Bestandteil des Besonderen Teiles.

Der Spielbetrieb der Sportjugend ist in der Jugend-STO geregelt.

Die Bestimmungen des Besonderen Teiles können durch das Präsidium der DBU, diejenigen des Allgemeinen Teiles nur durch die Mitgliederversammlung festgelegt und geändert werden.

1.0 RICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

1.1 SPIELMATERIAL UND SPIELRAUM

Das Spielmaterial und der Spielraum müssen vom zuständigen Sportwart abgenommen sein.

Die Zulassung des Spielmaterials obliegt der DBU. Wird nicht offiziell zugelassenes Material verwendet, so besteht ein Einspruchsrecht. Zum Nachweis der Zulassung ist im Regelfall das unlösbare, erkennbare Markenzeichen ausreichend. Sind die Markenzeichen nicht erkennbar, so obliegt dem Einspruchsgegner die Beweispflicht. Für die Zulassung des Spielraumes können Mindestanforderungen festgelegt werden.

1.2 SPIELKLEIDUNG

(1) Bei allen in der STO vorgesehenen Veranstaltungen müssen die Teilnehmer in der jeweils vorgeschriebenen Kleidung, die ständig sichtbar getragen werden muß, antreten.

Sie besteht aus:

- a) Trikot mit Vereinseblem, das ganzflächig angebracht (bei Mannschaften an der gleichen Stelle) und aus Stoff sein muß. Das Emblem muß als einzigem Schriftzug den Vereinsnamen enthalten. Bedruckung bzw. Beflockung ist statthaft.
- b) schwarzen Schuhen
- c) langer schwarzer Stoffhose (keine Jeans, Cord etc.). Für Sportlerinnen gilt sinngemäß auch schwarzer Stoffrock.
- d) Im Einzelfall kann auf Antrag eine abweichende angemessene Kleidung genehmigt werden.

(2) Im Einzel-Spielbetrieb bzw. bei Einzeltournieren kann eine besondere, dem Ereignis angemessene Kleidung vorgeschrieben werden. Die Art der Spielkleidung muß den Teilnehmern in diesem Fall mit der Ausschreibung bzw. mit Bekanntgabe des Spielortes mitgeteilt werden.

(3) Für Sportler mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten können, ist (gegebenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Sondergenehmigung zu erteilen.

(4) Für Mannschaften ist es vorgeschrieben, daß alle Sportler der Mannschaft in einheitlicher Kleidung antreten. Vor Spielbeginn müssen alle Sportler, die in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt werden sollen, in der vorgeschriebenen Kleidung zur Begrüßung anwesend sein.

(5) Auf Bundesveranstaltungen, für die keine besondere Spielkleidung vorgeschrieben ist, kann zusätzlich auf dem Trikot das Emblem des jeweiligen Landesverbandes getragen werden. Die Bestimmung TZ 1.2 (1) a) gilt entsprechend.

(6) Entsendet die DBU Sportler zu internationalen Begegnungen, so wird die Kleidung der DBU getragen.

1.3 VERHALTEN DER SPORTLER

(1) Für Sportler und Schiedsrichter besteht während des Spieles Alkohol- und Rauchverbot. Es gelten die Dopingbestimmungen der DBU.

(2) Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflußnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (Stören des Gegners, taktische Tips etc.) ist nicht statthaft.

Zu widerhandlungen werden für den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden.

1.4 WERBUNG

Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder Kleidung ist im Wettkampf grundsätzlich zulässig.

Die Werberechte einschließlich der Werbung am Mann liegen grundsätzlich bei dem Veranstalter und können auf den Ausrichter übertragen werden. Persönliche Werbung eines Sportlers ist grundsätzlich zulässig, entsprechende Verträge binden den Veranstalter jedoch nicht. Das Tragen persönlicher Werbung muß zusätzlich vom Veranstalter genehmigt sein.

1.5 SPIELZEIT

(1) Die Spielzeit beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

(2) Die Terminplanung der DBU soll mit den internationalen Terminplänen abgestimmt werden.

(3) Die Terminplanung der Landesverbände ist auf den Bundes-Terminplan abzustimmen. Die Spieltermine werden von der DBU festgelegt und den Vereinen rechtzeitig bekanntgegeben. Änderungen im internationalen Spielplan rechtfertigen Änderungen des Spielplanes der DBU.

1.6 SPIELBERECHTIGUNG UND GASTSPIELGENEHMIGUNGEN

(1) Die Vereine sind als Mitglieder der Mitgliedsverbände die Träger des Billardsportes. Die Vereinsnamen sollen dieser Bedeutung entsprechen. Vereine, die einen Gaststätten- oder Firmennamen als Vereinsnamen führen, erhalten für ihre Mannschaften keine Spielberechtigung. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.

(2) Voraussetzung der Erteilung einer Spielberechtigung ist, daß der Sportler einem Verein angeschlossen ist, der Mitglied in der DBU ist. Die Spielberechtigung wird vom zuständigen Sportwart erteilt. Die Legitimation erfolgt durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder durch einen Spielerpaß (des Landesverbandes).

(3) Grundsätzlich können Sportler/innen nur für einen Verein starten. Innerhalb eines Landesverbandes ist es ihnen jedoch erlaubt, in den Spielarten Pool, Snooker, Kegel-Billard oder Karambol für verschiedene Vereine am Sportbetrieb teilzunehmen. Je Spielart maximal für einen Verein. Darüber hinaus ist es den Sportler/innen in der Spielart Karambol erlaubt, innerhalb eines Landesverbandes auf großem und kleinem Billard für je einen Verein zu starten. Gleiches gilt für die Disziplinen Kegel-Billard und 5 Kegel-Billard. Bei allen Einzelmeisterschaften starten die Sportler/innen für den Verein, für den sie auf dem kleinen Billard (Karambol) am Sportbetrieb teilnehmen.

Wenn sich die beiden betroffenen Landesverbände einigen, ist es Sportler/innen auch gestattet, verschiedene Spielarten (Pool, Snooker, Karambol, Kegel-Billard) in Vereinen unterschiedlicher Landesverbände auszuüben. Hier gilt ebenso; pro Spielart ein Verein.

Bei Freundschaftsspielen oder ähnlichen Turnieren dürfen Sportler/innen für einen anderen Verein spielen, wenn der Stammverein zuvor die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Die einzelnen Spielarten können ergänzende Regelungen treffen.

(4) Hat ein Sportler an der Einzelmeisterschaft eines Verbandes teilgenommen, ist es ihm auch bei einem Verbandswechsel nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an der Einzelmeisterschaft eines anderen Verbandes teilzunehmen. Der Nachweis, daß der Sportler an keiner Meisterschaft teilgenommen hat, ist von ihm zu erbringen. Der Nachweis hat nur Gültigkeit, wenn er vom zuständigen Sportwart ausgestellt ist. Gleiches gilt für Sportler, die innerhalb einer Spielzeit bereits an Einzel- oder Mannschaftswettbewerben einer anderen Nation teilgenommen haben.

(5) Ausländer und Staatenlose können je nach Ausschreibung an den Wettbewerben, die in der STO vorgesehen sind, teilnehmen. Sind diese Personen einem anderen Nationalverband zugehörig, der Mitglied einer der Dachorganisationen der DBU ist, so bedarf die Teilnahmeberechtigung der Genehmigung der DBU und des betreffenden Nationalverbandes. Der Nachweis ist von dem Sportler zu erbringen. Das gleiche gilt, wenn der Sportler innerhalb der letzten vier Jahre Mitglied eines anderen Nationalverbandes war.

Die DBU kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn der Nationalverband seine Zustimmung ohne anerkennungsfähigen Grund verweigert. Bei Mannschaften müssen mehr als 50 v.H. der Mitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Vereinen, die ganz oder überwiegend aus Ausländern bestehen, soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Weitergehende Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen (langjährige Vereinszugehörigkeit etc.) erteilt werden.

(6) Zugehörige der DBU bedürfen zur Teilnahme am Spielbetrieb in einer anderen Nation der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die DBU.

1.7 ALTERSKLASSEN

Die Altersklassen werden in den Spielarten festgelegt.

1.8 VEREINSWECHSEL

(1) Wechselt ein Sportler den Verein, muß der alte Verein eine Freigabebescheinigung (FB) in dreifacher Ausfertigung erstellen. Je ein Exemplar erhält der Sportler und der zuständige Sportwart. Die Bescheinigung selbst darf dem Sportler in keinem Falle verweigert werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Tag, an dem der Sportler nachweislich seinen Austritt aus dem Verein oder den Übergang in die passive Mitgliedschaft erklärt hat, dem Sportler und dem zuständigen Sportwart vorliegen. Die Verweigerung ist in den Bescheid aufzunehmen und zu begründen. Will der Sportler an dem Spielbetrieb weiter teilnehmen, so muß spätestens 14 Tage vor Ablauf der allgemeinen Wartezeit die FB dem nunmehr zuständigen Sportwart vorliegen. Den Nachweis der Austrittserklärung hat der Sportler zu erbringen.

Die FB muß von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des abmeldenden Vereines unterschrieben sein (ausgenommen der abgemeldete Sportler). Der Spielerpaß ist der Abmeldung beizufügen.

(2) Ist eine FB ohne Bedenken ordnungsgemäß erteilt, kann sie nicht widerrufen werden. Die FB gilt als bedenkenfrei erteilt, wenn die Bescheinigung nicht binnen der Frist von 14 Tagen erteilt wurde.

(3) Wechselt ein Sportler nach Beginn eines Spieljahres (01.07.) den Verein, verliert er grundsätzlich die Spielberechtigung an Mannschaftswettbewerben für das laufende Spieljahr. In besonderen Härtefällen entscheidet das Präsidium auf Antrag.

2.0 EINZELSPIELBETRIEB

2.1 MEISTERSCHAFTSANGEBOT

Im Bereich der DBU werden in den Spielarten folgende Einzelmeisterschaften angeboten:

2.1.1 Karambol

a) Großes Billard

- Freie Partie
- Cadre 47/1
- Cadre 47/2
- Cadre 71/2
- Einband
- Dreiband
- Artistique
- German Grand-Prix Dreiband
- German Grand-Prix Artistique
- DM 5 Kegelbillard

b) Kleines Billard

- Freie Partie
- Cadre 35/2
- Cadre 52/2
- Einband
- Cadre 35/2 II. Klasse (Senioren)
- Freie Partie Damen

c) Billard-Kegeln

- BM Billard-Kegeln, Partie in die Vollen
- BM Billard-Kegeln, Zweikampf
- Bundesfamilienmeisterschaft Billard-Kegeln, Zweikampf

2.1.2 Pool

- 8-Ball Damen, Herren, II. Klasse (Senioren)
- 9-Ball Damen, Herren, II. Klasse (Senioren)
- 14-1 Damen, Herren, II. Klasse (Senioren)
- 8-Ball Pokal Damen, Herren, II. Klasse (Senioren)
- German Grand-Prix 9-Ball
- German Grand-Prix-8-Ball

2.1.3 Snooker

- Einzelmeisterschaften Damen, Herren
- German Grand-Prix Snooker

2.2 ÜBERPRÜFUNG SPIELBERECHTIGUNG/SPIELERKLEIDUNG

Vor Beginn offizieller Einzelmeisterschaften ist die Spielberechtigung sowie die Spielkleidung der Teilnehmer zu überprüfen.

2.3 AUSSCHLUSS VOM WETTBEWERB

Ist ein Sportler bei Aufruf und nach Ablauf der Karenzzeit nicht spielbereit, ist die Begegnung für den Betroffenen als verloren zu werten und hat den Ausschluß aus dem Wettbewerb zur Folge. Die bereits ausgetragenen Spiele sind im gespielten Ergebnis in der Wertung des Gegners zu berücksichtigen. Bei Turnieren mit Punktwertung werden die Spiele annulliert.

Das gleiche gilt, wenn ein Sportler ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgibt oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielt bzw. den Wettbewerb abbricht. Das Verhalten wird als unentschuldigtes Nichtantreten gewertet.

2.4 ENTSCULDIGUNGEN

Entschuldigungen besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, Kur etc.) und spätestens am Donnerstag der Folgewoche dem Sportwart schriftlich vorliegen.

Der Entschuldigung muß eine entsprechende Bescheinigung (Arztattest etc.) beigelegt sein.

2.5 AUSTRAGUNGSMODUS

Der Austragungsmodus der jeweiligen Einzelmeisterschaft ist der entsprechenden Ausschreibung zu entnehmen.

2.6 GRAND-PRIX-TURNIERE

Den Einzelmeisterschaften können Qualifikationsturniere in Form von Grand-Prix-Turnieren vorgeschaltet werden. Wird eine Grand-Prix-Turnierserie in einer Disziplin einer Spielart gespielt, so haben diese Turniere in der betreffenden Spielart Termenschutz. Dies bedeutet, dass die DBU der entsprechenden Spielart auf den Termin des Grand-Prix-Turniers keine anderen Turniere genehmigt. Des weiteren haben Sportler, die an dem Turnier teilnehmen wollen, Anspruch darauf, daß ihre zum gleichen Zeitpunkt stattfindenden Spiele auf Landesverbandsebene verlegt werden. Werden Grand-Prix-Turniere zur Qualifikation ausgetragen, so sind die Meister der Landesverbände in der Endrunde angemessen zu berücksichtigen.

3.0 MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB

3.1 MEISTERSCHAFTSANGEBOT

Im Bereich der DBU werden in den Spielarten folgende Mannschaftsmeisterschaften angeboten:

3.1.1 Karambol

a) Großes Billard

- Fünfkampf (1. u. 2. Bundesliga)
- Pokal-Mannschaftsmeisterschaft (DPMM) im Dreiband
- 5 Kegelbillard (Bundesliga)
- Dreibandwettbewerb

b) Kleines Billard

- BMM im Vierkampf

c) Billard-Kegeln

- Billard-Kegeln, Partie in die Vollen (BMM)
- Billard-Kegeln, Zweikampf (BMM)

3.1.2 Pool

- 8-Ball-Pokal-Mannschaft
- Kombi-Mannschaft (1. u. 2. Bundesliga)
- Kombi-Mannschaft-Damen
- Länderpokal der Damen und Senioren (II. Klasse)

3.1.3 Snooker

- Team

3.2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Bundeswettbewerb bzw. Qualifikation ist die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Landesmeisterschaft der gleichen Disziplin. Aufstiegsberechtigt sind nur solche Mannschaften, die zumindest eine Spielzeit in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes gespielt haben (keine Absteiger).

3.3 BEGRÜSSUNG UND MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG

(1) Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in der Mannschaftsmeldung eingetragen sind und sich ausweisen können. Die Zahl der gemeldeten Spieler wird auf 20 begrenzt, Nachmeldungen sind unzulässig.

(2) Jede Mannschaft muß vor Spielbeginn einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muß nicht der Mannschaft angehören. Vor Spielaufnahme sind durch die Mannschaftsführer die Billards und das Spielmaterial auf Einhaltung der technischen Bestimmungen und die Spielkleidung der eingesetzten Sportler zu überprüfen. Nach dem Spielbeginn (1. Stoß) sind Änderungen und Reklamationen nicht mehr zulässig.

(3) Die Entscheidung, an wieviel Tischen die Mannschaftsbegegnung ausgetragen wird, liegt beim Gastgeber. Die Mindestanzahl wird von den Landesverbänden bzw. bei Bundesveranstaltungen von der DBU vorgegeben.

(4) Die Mannschaften nehmen vor und nach der Begegnung Aufstellung. Vor der Begegnung zur Begrüßung und zur Bekanntgabe der Paarungen und nach der Begegnung zur Bekanntgabe des Ergebnisses und zur Verabschiedung.

(5) Im ersten bzw. zweiten Durchgang kann jeweils ein vorher auf dem Spielbericht eingetragener Spieler bei Ausfall eines anderen eingesetzt werden. Der Ausgefallene darf in dieser Mannschaftsbegegnung jedoch nicht mehr eingesetzt werden.

(6) Die im Spielbericht eingetragenen Sportler (auch Ersatzspieler) dürfen am gleichen Spieltag in keiner anderen Mannschaft des Vereines im gleichen Wettbewerb eingesetzt werden. Wurde ein Spieler in zumindest drei Mannschaftsbegegnungen eingesetzt, so darf er in einer niedrigeren Klasse der Spielart nicht mehr eingesetzt werden.

(7) Wird ein nicht spielberechtigter Sportler eingesetzt, ist die Mannschaftsbegegnung als verloren und für das gegnerische Team mit dem größtmöglichen Ergebnis zu werten. Zudem erfolgt eine Ahndung nach Strafordnung.

(8) Eine Mannschaft ist nur dann spielberechtigt, wenn sie zumindest mit der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke antritt.

(9) Die Staffelstärken sowie die Austragungsmodi der Wettbewerbe werden in den Ausschreibungen geregelt.

3.4 SPIELBERICHTE

(1) Bei den Mannschaftsbegegnungen sind vom gastgebenden Verein Spielberichte in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Das Original erhält der Sportwart, je ein Exemplar die Gastmannschaft und der Gastgeber. Weiterhin kann in den Bundeswettbewerben die Abgabe eines zusätzlichen Ergebnisberichtes verlangt werden. Nach erstmaligem Ausfüllen des Spielberichtes dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden (Ausnahme TZ 3.3 (6)). Die Berichtigung offensichtlicher Fehler ist zulässig.

(2) Die Spielberichte müssen von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Vorkommnisse, die den Spielablauf betreffen (unkorrekte Spielkleidung etc.) sind auf dem Spielbericht einzutragen. Ohne diese Eintragung sind später eingehende Proteste nicht zulässig.

(3) Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, daß der Spielbericht und gegebenenfalls die Ergebnismeldung bis zum vorgeschriebenen Termin dem Sportwart vorliegt.

3.5 ABMELDEN, NICHTANTRETEN VON MANNSCHAFTEN

(1) Mannschaften, die während einer Spielzeit insgesamt dreimal nicht angetreten sind oder disqualifiziert wurden sowie abgemeldete Mannschaften sind in der laufenden Spielzeit nicht mehr spielberechtigt. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft ist bei neuer Anmeldung in die unterste Klasse einzustufen.

(2) Spieler einer solchen Mannschaft dürfen in der laufenden Saison in anderen Mannschaften des Vereines nicht eingesetzt werden.

3.6 LIGAWETTBEWERBE

(1) Die Gastmannschaft muß eine Stunde vorher Zugang zum Spielraum haben.

(2) Tritt eine Mannschaft eine Stunde nach der festgesetzten Anfangszeit nicht zu der Begegnung an, ist diese für sie als verloren zu werten.

(3) Ist das Nichtantreten durch unvorhersehbare Umstände zu entschuldigen (der Nachweis dafür ist gegenüber dem zuständigen Sportwart zu erbringen), kann eine Bestrafung gemäß Rechts- und Strafordnung entfallen.

3.7 MANNSCHAFTSWETTBEWERBE IN TURNIERFORM

(1) TZ 3.6 (1) gilt entsprechend

(2) Bei Mannschaftswettbewerben in Turnierform entfällt die in Ligawettbewerben übliche Karenzzeit. Die Mannschaften müßten zu der festgesetzten Anfangszeit in spielberechtigter Besetzung anwesend sein. Das Spiel muß nach Aufruf und Ablauf der Karenzzeit aufgenommen werden.

(3) Verstößt eine Mannschaft gegen vorstehende Bestimmung, wird sie vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen. Die Entschuldigungsregel bei Ligawettbewerben gilt entsprechend.

3.8 MANNSCHAFTSWECHSEL INNERHALB DES VEREINES

(1) Ein Mannschaftswechsel innerhalb einer Spielart von unten nach oben ist stets zulässig. Ein Mannschaftswechsel von oben nach unten nur unter Beachtung von TZ 3.3 (7).

(2) Wird ein Spieler trotz unkorrektem Wechsel in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt, so verliert dieser die Spielberechtigung. Es gilt TZ 3.3 (8).

4.0 AUF-/ABSTIEGSREGELUNG

4.1 ANZAHL MANNSCHAFTEN JE VEREIN

In einer Klasse darf je Verein nur eine Mannschaft starten.

4.2 ANZAHL ABSTEIGER

Es steigen so viele Mannschaften ab, daß mindestens zwei Mannschaften in die Gruppen der Bundesligen aufsteigen.

4.3 AUFNAHME IN AUSSCHREIBUNGEN

Die Auf-/Abstiegsregelungen im übrigen werden durch die DBU in den Ausschreibungen festgelegt. Es gilt TZ 3.3.

5.0 SCHIEDSRICHTER

5.1 SCHIEDSRICHTERRICHTLINIEN

Schiedsrichterrichtlinien werden von der DBU herausgegeben. Diese Richtlinien sind für alle Wettbewerbe verbindlich.

5.2 SCHIEDSRICHTERTÄTIGKEIT

Die Schiedsrichterregelung muß bei den Wettbewerben in der Ausschreibung enthalten sein bzw. von der Turnierleitung vor Spielbeginn bekanntgegeben werden. Die teilnehmenden Sportler sind grundsätzlich verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit wird der Betreffende von dem Wettbewerb disqualifiziert. Ist ein Sportler aus dem Wettbewerb ausgeschieden und verweigert er die zumutbare Schiedsrichtertätigkeit, kann er für die Einzelmeisterschaft in der nächsten Saison gesperrt werden. Er hat kein Recht auf die erreichte Plazierung. Die bis dahin ausgetragenen Spiele bleiben im gespielten Ergebnis in der Wertung der Gegner.

6.0 TURNIERBESTIMMUNGEN

6.1 DEFINITION

Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Einladung vorliegt, aus der hervorgeht, nach welchen Spielregeln, nach welchem Modus, an welchen Terminen und an welchem Ort gespielt wird und mindestens 8 Teilnehmer anwesend sind.

6.2 TEILNAHMEGENEHMIGUNG

Zugehörige der DBU, mithin auch Ausländer, die an ihrem Spielbetrieb teilnehmen, dürfen an Turnieren, die nicht von der DBU veranstaltet werden nur teilnehmen, wenn diese von der DBU genehmigt sind oder Ihnen eine Einzelgenehmigung erteilt wurde.

6.3 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE TURNIERE

(1) Der Genehmigungspflicht der DBU unterliegen folgende Turniere:

- a) die über die Grenzen eines Landesverbandes hinaus ausgeschrieben werden (Mitglieder verschiedener LV können teilnehmen) und bei denen zumindest Geldpreise in Höhe von 5.000,-- DM oder Sachpreise in gleicher Höhe ausgesetzt sind;
- b) internationale Turniere, die im Bereich der DBU stattfinden (diese Turniere müssen bei entsprechendem Erfordernis zudem durch den zuständigen internationalen Verband genehmigt sein);
- c) Turniere, die als Qualifikation bzw. Vorqualifikation zu einer internationalen Veranstaltung bzw. internationaler Turniere ausgeschrieben sind.

(2) Die Genehmigungspflicht im übrigen regeln die LV. Diese bestimmen auch, ob über TZ 6.3 (1) hinaus die Teilnahme an Turnieren von Nichtmitgliedern zulässig ist.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung muß drei Monate vor dem Termin bei der DBU eingehen. Bei internationalen Turnieren ist die eventuell längere Antragsfrist des internationalen Verbandes zu beachten. Anträge auf Genehmigung an einen internationalen Verband können nur über die DBU gestellt werden.

(4) Die Turniergegenehmigung wird schriftlich durch den zuständigen Sportwart erteilt. Sie wird mit einer Genehmigungsnummer versehen (DBU/Sparte/lfd. Nr./ Jahr). Die Genehmigung muß am Turnierort sichtbar für alle Teilnehmer ausgehängt sein. Hängt die Turniergegenehmigung nicht aus bzw. ist sie nicht mit einer Genehmigungsnummer der DBU versehen, muß der Sportler davon ausgehen, daß das Turnier nicht genehmigt ist. Gleiches gilt, wenn die Genehmigungsnummer nicht auf der Ausschreibung/Einladung zu dem Turnier angegeben ist.

(5) An genehmigten Turnieren können je nach Ausschreibung auch Sportler teilnehmen, die nicht der DBU angehören. Sie müssen jedoch in einer dem Ereignis angemessenen Spielkleidung (einfarbige Tuchhose, passendes Oberhemd o.ä.) antreten.

(6) Die Genehmigung kann von der Erhebung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Diese beträgt maximal 5 v.H. aus der Höhe des Preisgeldes bzw. der Sachpreise.

6.4 EINZELGENEHMIGUNG

(1) Will ein Sportler an einem generell nicht genehmigten Turnier teilnehmen, so bedarf er dazu einer Einzelgenehmigung der DBU.

(2) Eine Einzelgenehmigung ist weiterhin stets erforderlich bei:

- a) Teilnahme an Turnieren im Ausland;
- b) Teilnahme an Turnieren mit der Beteiligung von Profisportlern und/oder Ausländern.

(3) Der Antrag auf Einzelgenehmigung muß zumindest zwei Wochen vorher der DBU zugehen.

6.5 UMGEHUNGSVORSCHRIFT

Tritt ein Sportler aus der DBU aus, nimmt nach Austritt an nicht genehmigten Turnieren teil und tritt innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten wieder einem Verein der DBU bei, so erhält er für die Dauer von 12 Monaten keine Spielberechtigung.

6.6 OBERSCHIEDSRICHTER

Bei Turnieren der DBU sollte ein geprüfter Schiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Er entscheidet in Regelfragen und achtet auf die Einhaltung der STO. Er überprüft vor Turnierbeginn die Spielbedingungen und teilt Beanstandungen der Turnierleitung mit.

6.7 TURNIERLISTEN

Der Turnierverlauf muß aus Turnierlisten ersichtlich sein, die den Teilnehmern zugänglich gemacht werden müssen.

6.8 SIEGEREHRUNG

Bei Siegerehrungen haben grundsätzlich alle platzierten Sportler (1 - 3) pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen, ansonsten erhalten diese Sportler keine Auszeichnung. Der Betreffende ist für die nächste Verbandsmeisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt. Verlassen des Turniers ist nur mit Zustimmung der Turnierleitung möglich. Die Einzelheiten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

7.0 AUSWAHLSPIELE / INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN

7.1 AUFSTELLUNG DER MANNSCHAFT

Die Aufstellung der Auswahlmannschaften obliegt dem zuständigen Sportwart/Bundestrainer. Das Präsidium kann Auswahlgrundsätze aufstellen.

7.2 ENTSENDUNG ZU INTERNATIONALEN MEISTERSCHAFTEN

Die Entsendung von Sportlern zu internationalen Meisterschaften erfolgt durch die DBU. Diese kann die Genehmigung zur Teilnahme an eventuell frei ausgeschriebenen Qualifikationsturnieren erteilen. Anspruch auf Kostenerstattung entsteht daraus nicht.

7.3 FREISTELLUNG

Vereine und Verbände können die Freistellung von Sportlern, die in Auswahlmannschaften berufen bzw. zu internationalen Veranstaltungen durch die DBU entsandt werden, nicht verweigern.

8.0 WAHL DES AKTIVENAUSSCHUSSES

(1) In den Aktivenausschuss werden sechs aktive Sportler (2 x Karambol, 2 x Pool, 2 x Snooker) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der A- und B-Kader der DBU, wobei die Aktiven der jeweiligen Spielart (Karambol, Pool, Snooker) die Vertreter ihrer Spielart wählen. Zum Aktivensprecher einer Spielart sind die beiden Sportler gewählt, die die meisten Stimmen der Sportler ihrer Spielart auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Sportlern mit gleicher Stimmenanzahl das Los.

(3) Gewählt werden können alle Sportler der A- und B-Kader der DBU, die sich zuvor auf einer Wahlliste zur Verfügung gestellt haben. Alle wahlberechtigten Sportler können sich bis zum 31.01. eines Jahres mit gerader Endzahl bei der Geschäftsadresse der DBU schriftlich zum Eintrag in die Wahlliste melden. Die Wahlliste wird mit den Wahlunterlagen durch die DBU an die Sportler versandt. Es erfolgt Briefwahl. Die Namen der gewählten Sportler werden im offiziellen Organ der DBU veröffentlicht.

9.0 STRAFBESTIMMUNGEN

9.1 AUFNAHME VON STRAFEN

Strafen können in die STO aufgenommen werden.

9.2 VERSTÖSSE GEGEN DIE STO

Ansonsten werden Verstöße gegen die STO nach der Rechts- und Strafordnung der DBU geahndet.

9.3 VERHÄNGUNG VON GELDSTRAFEN

Wird wegen Verstoßes gegen die STO eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers, bis die Ausgleichung der Geldstrafe erfolgt.

9.4 SPERRE WEGEN VERSTOSSES GEGEN DIE STO

(1)

a) Nimmt ein Sportler am Spielbetrieb der DBU teil, so wirkt sich eine verhängte Sperre auch auf diejenigen Wettbewerbe des zuständigen Landesverbandes aus, die zur Teilnahme an Bundeswettbewerben berechtigen. Gleiches gilt bei Geldstrafen entsprechend TZ 9.3.

b) Im Umkehrschluß kann der Landesverband zwischen Meldeschluß und Stattfinden der Maßnahme die Meldung revidieren.

(2) Sperren wegen Verstoßes gegen die TZ 6.2 bis 6.4 dieser STO bringen die Spielberechtigung des Sportlers insgesamt zum Ruhen. Gleiches gilt bei Geldstrafen entsprechend TZ 9.3.

10.0 INKRAFTTRETEN

Der vorstehende Allgemeine Teil dieser STO tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung in Bottrop vom 14.05.1994 in Kraft.